Spr. L 12. 18²

p 289 Lehnsherr über Schmiedeberg d. H. Carlowitz von verwalten. Reitzenberg geh. v. Schreibersdorf
mit allen Zubehör: das Feldschlösschen nebst Lehnrey, das Schmiedeberg Forst darum auch Schmiedeberg
zu Lehn gehört, über Lehnsherr Churfürstl. Sächs. Hr. Bergrichter zu N., über Lehnsmannen
zu Lehn gehören N. wie die Forst, nebst den Nutz- u. Brauchbarkeiten, freiheiten etc. Fischereien, Mühlen-
Teichen, Brauhaus etc. Jagdgerechtigkeit auch 2 Pferde, 1 Wagen u. Pferd N. Geschirr, wahrlich aber zur
Pfandschaft, und bestehen der Lehnsherr wieder die Lehnsmannen, im einem ganzen Jahr aufgesagt u. Lehn selbst
dazu nicht nöthig genommen, wasfern dann nützliche Forderung vorgehabt werde u. Lehnsherr Lehnschaft abtreten
Lehn Jahr von d. Lehnstag. H. Abschiedungstage Lehnsherr u. Lehnsherr N. Lehnsherr an Lehnsherr Lehn
werden, Lehnsherr nicht Lehnsherr, sondern Lehnsherr. Gut Lehn von Lehnsherr wird, insonderheit aber
auf der Lehnsherr die Lehnsherr Lehnsherr Gerichte genannt, und Lehnsherr Gerichte hingegen, gehören die Lehn
der Schmiedeberg, Lehnsherr Lehnsherr, auf allen denen Lehnsherr und der Lehnsherr Lehnsherr Lehnsherr
alles zur Lehnsherr, und der andere Lehnsherr der Lehnsherr und Lehnsherr, zur Lehnsherr Lehnsherr Lehnsherr
u. daher zu fordern haben, nebenbei Lehnsherr u. N. 9000 fl. ganzer Lehnsherr Lehnsherr Lehnsherr
3500 fl. neuer Lehnsherr bey Lehnsherr Lehnsherr
2280 fl. 15 gl. Lehnsherr Lehnsherr = 2000 Lehnsherr
1525 Lehnsherr 12 gl. bei Lehnsherr Lehnsherr
1385 – 15 – Lehnsherr Lehnsherr

0993

Lehnsherr S. 24 Lehnsherr 1666 Lehnsherr Lehnsherr u. Lehnsherr geh. v. Schreibersdorf

p. 292

Erb Register

Lehnsherr Lehnsherr Lehnsherr Lehnsherr Lehnsherr,
Lehnsherr Lehnsherr Lehnsherr Lehnsherr Lehnsherr
Lehnsherr Lehnsherr Lehnsherr, Lehnsherr Lehnsherr Lehnsherr Lehnsherr
Lehnsherr